



GEMEINDE DENKENDORF

Landkreis Eichstätt

Sachbearbeiterin: Regina Reitzer, Wassertal 2, Tel. 08466/941621

Anmeldung zum Faschingsumzug 2026 am 15.02.2026

Anmeldeschluss: 06.02.2026

Verein / Gruppe:	
Name des Verantwortlichen:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Tel: (für Rückfragen)	
E-Mail:	
Bankverbindung; IBAN	

Achtung neu: Die Aufwandsentschädigung wird nicht mehr bar beim Faschingsumzug ausbezahlt, sondern im Nachgang zum Umzug überwiesen.

Wir nehmen am 15.02.2026 am Faschingsumzug teil mit ca. _____ **Personen**

<input type="checkbox"/>	als Fußgruppe
<input type="checkbox"/>	mit Faschingswagen - amtl. Kennz. d. Zugfahrzeuges: _____
<input type="checkbox"/>	mit Musikanlage
<input type="checkbox"/>	ohne Musikanlage.

Motto: _____

Die unten angeführten Sicherheitshinweise habe ich gelesen. Diese werden von uns beachtet.

Unterschrift: _____

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung bitte bis **spätestens 06.02.2026** an die

Gemeinde Denkendorf, Fr. Reitzer, Zimmer-Nr. 3 OG, Wassertal 2, 85095 Denkendorf

E-Mail : poststelle@gemeinde-denkendorf.de,

Fax: 08466/9416-66, Tel. 08466/9416-0 oder 08466/9416-21

Allgemeine Sicherheitshinweise für die Teilnehmer am Denkendorfer Faschingsumzug

Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge, Fahrer, Teilnehmer und Gruppen

Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen (Ausnahme Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h). Zugmaschinen dürfen die **Leistungsfähigkeit von 130 PS** nicht überschreiten und müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Für zulassungspflichtige Fahrzeuge ist bei der Anmeldung zum Umzug das amtliche Kennzeichen anzugeben.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der örtlichen Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind.

Für sog. **Fun-Fahrzeuge (Eigenbauten)**, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, muss ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen vorliegen, das bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen.

Für Zugmaschinen und Anhänger darf eine Höhe von **4 m** und eine **Breite von 2,55 m**, sowie die **Länge lt. gesetzl. Aufmaß, die zulässigen Gewichte** nicht überschritten und **keine wesentlichen Änderungen** vorgenommen werden.

Auf den Fahrzeugen mit dem Einsatz von Stromaggregaten dürfen nur **Stromaggregate** mit CE Kennzeichnung eingesetzt werden. Die Verwendung und der Einbau ist entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers zu gestalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Stauwärme um das Gerät entsteht.

Aus Sicherheitsgründen ist das Mitführen von Ersatz-Kraftstoff (Kraftstoffkanister), sowie insbesondere das Betanken des Aggregats während des Umzuges strikt untersagt.

Des Weiteren haben die Fahrzeuge mit Stromaggregaten einen geprüften, zugelassenen Handfeuerlöscher (TYP EN 3), z. B. 6 kg ABC Pulver mit zu führen. Dieser ist gut sichtbar und schnell erreichbar zu verstauen.

Leicht entflammbare Materialien auf Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht verwendet werden.

Mitgeführte Gas-Anlagen müssen abgenommen und vorschriftsmäßig befestigt werden. Ersatz-Gasflaschen sind nicht erlaubt, das Mitführen ist der Gemeinde Denkendorf im Vorfeld anzuzeigen.

Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen **verkehrs- und betriebssicher** sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Teilnahme von Fahrzeugen mit einem **Kurzzeitkennzeichen (rotes Kennzeichen)** ist **nicht gestattet**.

Alle am Umzug teilnehmenden **Fahrzeuge** müssen gemäß der StVZO grds. mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeugen und Anhänger entsprechend der Bremsausrüstung (§ 41 StVZO) sind zu erfüllen, insbesondere müssen Gesamtgewicht, Hinterachslast, Anhängelast, Stützlast des Zugfahrzeugs ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können. Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast geeignet sein. Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden.

Die Höchstgeschwindigkeit der teilnehmenden Fahrzeuge bei der An- und Abfahrt beträgt 25 km/h, für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis oder Fahrzeuge mit besonders kritischem Aufbau beträgt sie 6 km/h. Während des Faschingsumzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die **Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt sein**. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- u. Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Fahrzeuge/Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit **rutschfesten und sicheren** Stehflächen ausgerüstet sein. Es ist eine Mindesthöhe der **Brüstung (Geländer) von 100 cm** einzuhalten.

Zum sicheren Besteigen von Wägen ist eine Treppe oder Steighilfe anzubringen. Aufbauten müssen sicher und am Anhänger fest angebracht werden.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. **Auf keinen Fall dürfen sich diese zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.**

Beim Mitführen von **Kindern** auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mind. eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Ein **Aufschaukeln** der Wägen ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.

Beleuchtung: Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig und betriebsbereit vorhanden sein (An- und Abfahrt). Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr gesperrten Straßen stattfinden.

Zur Vermeidung von Unfällen muss während des Umzugs je Rad eine Begleitperson neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern (0,0 Promille) und eindeutig durch eine Warnweste als Begleitperson (mind. 18 Jahre) erkennbar sein. Die Begleitpersonen haben dafür sicherzustellen, dass sich keine Personen, **insbesondere Kinder**, im Gefahrenbereich des jeweiligen Fahrzeuges aufhalten.

Fahrer von Zugmaschinen müssen im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug / die jeweilige Fahrzeugkombination erforderlichen Fahrerlaubnis sein und **mindestens 18 Jahre** alt sein. Es gilt absolutes Alkoholverbot. Der Fahrzeugführer wird zu **besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme** angehalten.

Für jede teilnehmende Gruppe muss eine verantwortliche **erwachsene und nüchterne Aufsichtsperson** bestimmt sein. Diese ist für die Einhaltung der Vorschriften und die Unterrichtung der Teilnehmer verantwortlich.

Den Weisungen des Veranstalters, sowie dem Sicherheitspersonal vor Ort (Polizei/Feuerwehr) ist stets Folge zu leisten.

Aufstellung des Zuges

Die Aufstellung erfolgt wie bisher **ausschließlich** in der Ringstraße. Eine Aufstellung über die Johannes-Auer-Straße ist nicht gestattet. Die Aufstellung am Umzug erfolgt nicht nach den vergebenen Nummern, sondern entsprechend des Ankommens der Teilnehmer. Die Aufstellung soll nicht vor 11.00 Uhr erfolgen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit möglich ist! Hierfür muss eine Fahrbahnbreite freigehalten werden. **Der Faschingsumzug wird angeführt von den gemeindlichen Kindergärten.**

Umzugsbeginn und -verlauf

Der Umzug beginnt um 14.00 Uhr und verläuft von der Ringstraße zur Aral-Tankstelle, die Hauptstraße entlang bis zum Gasthof Lindenwirt. Dort wird er über die Lindenstraße in der Rosenau aufgelöst. Es findet **kein Gegenzug** statt. Nach Auflösung des Faschingszuges müssen alle Personen den Wagen verlassen.

Um die Attraktivität des Faschingsumzugs, insbesondere für die Besucher, sicherzustellen, ist der Umzug in Fluss zu halten und soll nicht abreißen oder stocken. Aufführungen während des Umzugs sind daher entsprechend zu begrenzen!

Sonstiges

Die Verwendung von umweltgefährdeten Stoffen und Materialien ist verboten. Das Werfen o.ä. von losem Stroh, Papierschnitzel, Konfetti soll nicht in Übermengen Verwendung finden.

Auf dem Weg zu und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.

Nach Ende des Umzuges müssen die Fahrzeugführer von nicht ordnungsgemäß abgestellten Fahrzeugen in Ihren Fahrzeugen bleiben. Eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss in jedem Fall sichergestellt sein.

Cannabisverbot

Der Konsum, sowie das Mitführen und die Weitergabe von Cannabis ist **während der gesamten Veranstaltung** strikt untersagt.

Jugendschutz

Die Vorgaben des Jugendschutzes, insbesondere der Konsum und die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige, ist einzuhalten.

Musikwiedergaben

Musik und andere akustische Signale sollen für die Zuschauer und Teilnehmer in erträglicher Form und Lautstärke erfolgen. Im Einzelfall ist den Weisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

Haftung

Der Veranstalter des Denkendorfer Faschingsumzuges haftet in keiner Weise für Schäden, die den **Teilnehmern** während der Veranstaltung und auf dem Weg zur Veranstaltung entstehen.

Die Gemeinde Denkendorf dankt Ihnen für Ihr Verständnis und wünscht Ihnen viel Spaß und Freude am Faschingsumzug!